

Verschärfung der Devisenkontrolle für nach China fließende Zahlungen

In der VR China herrscht immer noch Devisenkontrolle. Die chinesische Währung RMB ist nur bedingt konvertierbar. Alle Überweisungen aus und nach China unterliegen in unterschiedlicher Form der Kontrolle der chinesischen Devisenkontrollbehörde, der State Administration of Foreign Exchange („SAFE“) und ihrer Filialen. Art und Maßstab der Kontrollen hängen davon ab, ob es sich um Girokontotransaktionen oder um Kapitalkontotransaktionen handelt. Kapitalkontotransaktionen unterliegen generell der Genehmigung oder Registrierung der SAFE. Bei Girokontotransaktionen muss dagegen nur eine Dokumentation bei der überweisenden Bank vorgelegt werden. Die Devisenkontrolle ist für viele Unternehmen sehr beschwerlich und mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden.

In der Vergangenheit lag das Hauptaugenmerk der SAFE darauf, zu verhindern, dass Devisen aus China ins Ausland abfließen. Nachdem China nun über die größten Devisenreserven der Welt verfügt und der RMB vorsichtig, aber regelmäßig aufgewertet wird, wird die Kontrolle des Devisenzufusses nach China zunehmend wichtiger. Es bestehen Befürchtungen, dass in Erwartung der weiteren Aufwertung des RMB „hot money“ von Devisenspekulanten nach China fließt.

Vor diesem Hintergrund sind zwei neue Rechtsverordnungen zu sehen, die am 2. Juli 2008 erlassen wurden und am 14. Juli 2008 in Kraft treten. Zum einen das Circular Nr. 30 der SAFE über Issues concerning the Implementation of the Registration of Debts under Trade in Goods. Zum anderen das Circular Nr. 29 der SAFE, des Ministry of Commerce und der General Administration of Customs über Online Inspection of the Collection and Conversion of Foreign Exchange in Export.

Beide Rechtsverordnungen verfolgen das Ziel, den Zahlungsfluss, insbesondere Zahlungen für Exporte von Waren stärker zu kontrollieren.

1. Das Circular Nr. 30 verpflichtet Exporteure, sowohl Vorauszahlungen, die sie für Warenexporte erhalten, als auch verzögerte Zahlungen bei der SAFE zu registrieren. In der Vergangenheit musste der Empfang von Vorauszahlungen nur von solchen Unternehmen angemeldet werden, die aufgrund von Devisenvergehen auf einer „schwarzen Liste“ standen. Verzögerte oder gestundete Zahlungsverpflichtungen mussten nur bei Beträgen über USD 200.000 und Zahlungszielen von über 180 Tagen registriert werden. Die neuen

Vorschriften sind sehr viel strenger und gelten unabhängig vom betroffenen Betrag.

Ist die Vorauszahlung im Export-Vertrag geregelt, muss der Vertrag innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Abschluss bei der SAFE registriert werden. Fehlt eine entsprechende Vertragsklausel, werden aber tatsächlich Anzahlungen gemacht, muss der Empfänger den Vertrag innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Anzahlung registrieren. Die Registrierungen erfolgen online über das Trade Credit Registration and Administration System („TCRAS“) der SAFE.

Circular 30 bestimmt ferner, dass Anzahlungen nur innerhalb einer bestimmten Quote registriert werden können. Diese Quote wird durch das TCRAS automatisch erstellt. Bei der Festlegung der Quote eines Unternehmens wird unter anderem das von diesem Unternehmen im letzten Jahr erzielte Deviseneinkommen berücksichtigt. Nähere Angaben dazu, wie die Quote berechnet wird, fehlen bisher.

2. Verzögerte oder gestundete Zahlungen müssen ab dem 1. Oktober 2008 bei der SAFE registriert werden. Neu abgeschlossene Verträge, die Regelungen zu verzögerten oder gestundeten Zahlungen enthalten, müssen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Vertragsschluss registriert werden. Bei rein faktischen Zahlungsverzögerungen, die nicht auf vertraglicher Vereinbarung beruhen, muss die Registrierung innerhalb von 15 Arbeitstagen erfolgen, wenn seit Ausstellung der Import Declaration Form durch den Zoll 90 Tage vergangen sind. Auch für verzögerte oder gestundete Zahlungen setzt Circular 30 eine Quote fest. Die Quote wird von der SAFE festgelegt und soll grundsätzlich 10% des gesamten Deviseneinkommens für Importe des Unternehmens im letzten Jahr nicht überschreiten. Ausnahmen sind zulässig für große Unternehmen und bei langfristigen Importverträgen.
3. Circular 30 wird ergänzt durch Circular 29, das ein Online-Inspektionssystem für Devisenzahlungen bei Warenexporten ins Ausland einführt und damit die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung des Circular 30 schafft.

Die neuen Vorschriften führen zu einer erheblich strengeren Kontrolle von Vorauszahlungen und gestundeten Zahlungen. Einige ausländische Unternehmen, die Waren von ihren chinesischen Tochtergesellschaften beziehen, verwenden Anzahlungen und die Vereinbarung von Stundungen als Mittel, ihre

Tochtergesellschaften zu finanzieren. Aufgrund der Einführung der oben erwähnten Quoten dürfte dies in Zukunft nur noch in begrenztem Umfang möglich sein.

Kontakt:

Dr. Ulrike Glück

CMS Hasche Sigle Shanghai

Tel: 0086-21-6289 6363

Fax: 0086-21 6289 0731

E-mail: ulrike.glueck@cms-hs.com